

Medienkonferenz vom Mittwoch, 30. Juni 2010

**Ergebnisse der Wirksamkeitsprüfung von  
Eingliederungsmassnahmen gemäss Sozialhilfegesetz**

Referat von Regierungsrat Adrian Ballmer

Begrüssung der Teilnehmenden:

- **Rudolf Schaffner**, Vorsteher des Kantonalen Sozialamtes (KSA)
- **Marcel Egger**, Firma Egger, Dreher & Partner AG, Bern
- **Robert Siegrist**, Kantonales Sozialamt,
- **Dr. Michael Bammatter**, Generalsekretär Finanz- und Kirchendirektion (FKD)

Geschätzte Vertreterinnen und Vertreter der Medien

Im Kanton Basel-Landschaft ist das **Sozialwesen** bei der Finanz- und Kirchendirektion angegliedert. Darum spreche ich heute nicht als Finanzdirektor, sondern als **Sozialdirektor** zu Ihnen. Und ich tue dies gerne, weil wir im Kanton Basel-Landschaft im Bereich des Sozialwesens immer wieder auf eindrückliche Art und Weise zeigen können, dass wir uns tagtäglich bemühen, unsere Dienstleistungen und Unterstützungen so effizient und effektiv wie möglich zu erbringen. Sie sehen, dass sich da die Interessen des Finanzdirektors mit denjenigen des Sozialdirektors decken.

Mit dem neuen Sozialhilfegesetz (SHG) hat der Regierungsrat bzw. der Landrat per **1. Januar 2002** mit den beiden Paragraphen 16 und 19 **Bestimmungen über die berufliche und die soziale Eingliederung** verankert. Diese Bestimmungen haben jedoch nur während drei Jahren

ab Inkrafttreten des Sozialhilfegesetzes Gültigkeit gehabt. Es hat sich um das erste Gesetz mit einem "**Verfalldatum**" für einzelne Bestimmungen gehandelt. Der Kanton Basel-Landschaft hat mit diesem Vorgehen eine Innovation geschaffen - etwas, das Schule machen sollte. Jedes Gesetz sollte ein **Verfalldatum** haben und periodisch wieder bestätigt werden müssen! Jede Massnahme sollte periodisch einer **Wirkungskontrolle** unterzogen werden müssen!

### C. Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen

#### § 16<sup>(6)</sup> Angebote

<sup>1</sup> Unterstützungsberechtigten Personen werden Möglichkeiten zur Förderung ihrer beruflichen Eingliederung angeboten, sofern sie keinen Anspruch auf andere gesetzliche Förderungsmassnahmen haben.

<sup>2</sup> Die Angebote umfassen alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen und sind auf bereits erfolgte Förderungsmassnahmen abzustimmen.

<sup>3</sup> Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten und haben die Verbesserung der Geschlechtervertretung in den verschiedenen Funktionen zu fördern.

#### § 17 Zusätzlicher Beitrag

<sup>1</sup> Unterstützungsberechtigten Personen, die von Angeboten Gebrauch machen, kann ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Mass der zusätzlichen Beiträge und orientiert sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.

#### § 18 Vertrag

<sup>1</sup> Über die Nutzung eines Angebots schliessen die Gemeinde und die unterstützungsberechtigte Person einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser umschreibt Leistung, Gegenleistung und Dauer.

<sup>2</sup> Bei schwerer Vertragsverletzung sowie aus wichtigen Gründen kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

#### § 19<sup>(7)</sup> Lohnkostenbeiträge

<sup>1</sup> Arbeitgebenden, die leistungsreduzierte, unterstützungsberechtigte Personen anstellen und diese nicht an Einsatzbetriebe verleihen, werden Beiträge an die Lohnkosten ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Höhe des Lohnkostenbeitrags darf marktwirtschaftlich nicht übermässig verzerrend und muss sozialpartnerschaftlich verträglich sein. Vor Ausrichtung eines Lohnkostenbeitrags ist die Stellungnahme der Sozialpartner einzuholen.

<sup>3</sup> Der Lohnkostenbeitrag ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

## **§ 52 Evaluation der Bestimmungen über die Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen**

<sup>1</sup> Die §§ 16 - 19 und 34 gelten nur während 7 Jahren seit In-Kraft-Treten der Änderung vom 22. Juni 2006<sup>(59)</sup> <sup>(60)</sup>.

<sup>2</sup> Der Kanton prüft während der Geltungsdauer die Wirksamkeit dieser Bestimmungen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Methode der Wirksamkeitsprüfung und legt die Indikatoren der Zielerreichung fest.<sup>(61)</sup>

Im Herbst 2004 hat der Landrat am Prinzip festgehalten und die Geltungsdauer der beiden Paragraphen 16 und 19 per Dekret von Ende 2004 einmalig um zwei Jahre auf Ende 2006 verlängert.

### **Erste Wirksamkeitsprüfung im Jahr 2005**

In diesem Herbst 2004 ist das **Kantonale Sozialamt** beauftragt worden, per **30. Juni 2005** eine umfassende **Wirksamkeitsprüfung** vorzunehmen. Die Prüfung sollte die Basis für eine solide Auswertung gewährleisten und die Grundlage für die Ausgestaltung des weiteren politischen Prozesses bilden. Die Überprüfung des Sozialamtes hat ergeben, dass zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 30. Juni 2005 insgesamt **438 Personen** ihre Integrationsphase beendet haben. 21.7 Prozent oder **95 Personen** sind damals in der Lage gewesen, ihren Lebensunterhalt selbständig zu finanzieren. 10.7 Prozent oder 47 Personen sind trotz erfolgter beruflicher Eingliederung zusätzlich auf Fremdleistungen angewiesen gewesen. Die Erfolgsquote von knapp 22 Prozent hat dem Regierungsrat gezeigt, dass er sich mit seinen Eingliederungsmassnahmen auf dem richtigen Weg befindet und dass eine Verlängerung der Geltungsdauer der gesetzlichen Grundlagen Sinn macht.

## **Änderung des Sozialhilfegesetzes im Jahr 2006**

Die vom Regierungsrat angestrebte Anschlusslösung ist dann in Form der Landratsvorlage "Änderung des Sozialhilfegesetzes betreffend Eingliederung unterstützungsberechtigter Personen" (Nr. 2006 / 091) zustande gekommen. Der Landrat hat diese Vorlage im Juni 2006 in zweiter Lesung mit **4 / 5-Mehr** beschlossen. Mit diesem Beschluss können neu Lohnkostenbeiträge an nicht-steuerbefreite und nicht-gemeinnützige Arbeitgebende ausgerichtet werden. Die Paragraphen 16 und 19 sowie 34 gelten für weitere **sieben Jahre** ab Inkrafttreten dieser Änderung, konkret ab 1. Januar 2007 bis Ende 2013.

## **Aktuelle Wirksamkeitsprüfung**

Im Juni 2008 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Paragraphen 16 und 19 des Sozialhilfegesetzes erneut einer Wirksamkeitsprüfung zu unterziehen und die Durchführung dieser Überprüfung an eine externe Fachperson zu vergeben. Weiter hat die Regierung die FKD beauftragt, dem Regierungsrat bis Mitte 2010 Bericht über die Wirksamkeitsprüfung zu erstatten und die gebotenen Anträge zu stellen.

Die Finanz- und Kirchendirektion hat im Oktober 2008 die Firma **Egger, Dreher & Partner AG**, Bern, mit der Wirksamkeitsprüfung beauftragt. Der vorliegende Evaluationsbericht ist von den beiden Herren **Marcel Egger** (Leitung) und **Adrian Wüthrich** im Zeitraum von November 2008 bis Januar 2010 erarbeitet worden. Auf Seiten des Kantons Basel-Landschaft ist die Wirksamkeitsprüfung durch ein fünfköpfiges Projektteam unter der Leitung von **Rudolf Schaffner**, Vorsteher des Kantonalen Sozialamtes, unterstützt worden.

Insgesamt sind 1520 Dossiers eingehend geprüft worden. Es sind sämtliche Eingliederungsmassnahmen, die in der Zeit von 2002 bis 2008 bewilligt und durch den Kanton mitfinanziert wurden sind, näher angeschaut worden. Wir haben also eine **Vollerhebung** durchgeführt. Der Bruttoaufwand für diese Zeitspanne hat rund **13.0 Mio. Franken** betragen. Davon hat der Kanton Basel-Landschaft gemäss Paragraph 34 SHG die Hälfte finanziert; die andere Hälfte ist zulasten der involvierten Gemeinden gegangen. Die Wirksamkeitsprüfung hat einen Arbeitsaufwand von 265 Arbeitsstunden ergeben.

*Soviel zur Vorgeschichte. Ich übergebe das Wort nun an **Rudolf Schaffner**. Er wird Sie in die Thematik der Eingliederungsmassnahmen einführen.*

## Politische Würdigung

Lassen Sie mich abschliessend das Gehörte kurz kommentieren:

- Die gesetzlichen Bestimmungen über die Eingliederungsmassnahmen sind seit deren Einführung im Jahr 2002 mit einem "**Verfalldatum**" versehen. Dieses Vorgehen hat sich im Kanton Basel-Landschaft sehr bewährt. Dem Grundsatz "**Kein Einsatz von Steuergeldern ohne Prüfung der Wirksamkeit**" folgend wird der Regierungsrat auch in Zukunft in regelmässigen Abständen solche Wirkungsprüfungen in Auftrag geben.
- Die vom Evaluationsbericht ausgewiesene Erfolgsquote von **18 Prozent** ist erfreulich. Sie bedeutet nichts anderes, als dass praktisch jeder fünften Person unmittelbar geholfen werden kann. Das darf sich sehen lassen!
- Der Bericht weist zudem darauf hin, dass kostenrelevante Nebeneffekte von Integrationsmassnahmen - wie zum Beispiel eine Reduktion von Krankheitskosten oder eine Kostenreduktion dank einer verhinderten Suchtproblematik oder Delinquenz - zwar nicht in die Berechnung einbezogen werden können, bei einer Gesamtbeurteilung jedoch unbedingt zu berücksichtigen sind.
- Der Regierungsrat ist überzeugt, dass er mit der im Kanton Basel-Landschaft durchgeführten Vollerhebung über **eine solide Entscheidungsgrundlage** verfügt. Die Erfolgsquote von **18 Prozent** und die von den verantwortlichen Mitarbeitenden

gemachten Erfahrungen im Bereich der beruflichen und sozialen Eingliederung bestätigen, dass die Eingliederungsmassnahmen die angestrebte Wirkung entfalten. Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass **unsere positive Beurteilung fundierter** ist als die auf einer blossen Stichprobe abgestützte Aussage des **seco** (Staatssekretariat für Wirtschaft), dass Eingliederungsmassnahmen praktisch nichts bewirken würden.

- **Fazit:** Die Erfolgsquote von 18 Prozent stellt auf der einen Seite zwar keinen Quantensprung im Bereich der Eingliederung von Sozialhilfebeziehenden dar. Auf der anderen Seite kann das Ergebnis aber auch nicht als Begründung dazu dienen, die Eingliederungsmassnahmen zu streichen. Die Quote von 18 Prozent lässt erwarten, dass die Kosten-Nutzen-Bilanz der Eingliederungsmassnahmen insgesamt positiv ist. Der Regierungsrat ist überzeugt, mit der gewählten Lösung auf dem richtigen Weg zu sein.

Der Regierungsrat hat an seiner gestrigen Sitzung dem Evaluationsbericht betreffend Eingliederungsmassnahmen zugestimmt und die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Empfehlungen des Berichts umzusetzen und eine entsprechende Anpassung des Sozialhilfegesetzes auszuarbeiten. Der Regierungsrat will also die festgestellten Optimierungsmassnahmen unverzüglich angehen.

*Soweit unsere Ausführungen. Wir stehen Ihnen nun für die Beantwortung von Fragen oder für weiterführende Auskünfte gerne zur Verfügung.*